



Amtsblatt

des Landkreises Hof

2020

17. Dezember 2020

Nr. 22

INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 94 Öffentliche Bekanntmachung;
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde
Trogen im Geltungsbereich der engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen II
„Am Sedling“ der Gemeinde Trogen

94. **Öffentliche Bekanntmachung;
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Si-
cherung der öffentlichen Wasserversorgung
der Gemeinde Trogen im Geltungsbereich der
engeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes
für den Tiefbrunnen II „Am Sedling“ der
Gemeinde Trogen**

Amtsblatt Nr. 21 des Landkreises Hof vom 21.12.2017,
wird um ein Jahr verlängert.

2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten
erhoben.

Gründe:

1. In Oberbayern wurden in jüngerer Zeit Verkeimungen
im Trinkwasser festgestellt, die ihre Ursache in der
landwirtschaftlichen Düngung hatten. Bei extrem star-
ken Niederschlägen kam es zur Auswaschung des
Oberbodens und damit einhergehend zu einem erhöh-
ten Stoffeintrag in das Grundwasser. Aus diesem Grund
wurde das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt
vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und
Gesundheit sowie von der Regierung von Oberfranken
aufgefordert, die bestehenden Wasserschutzgebiets-
verordnungen auf ein Fehlen der unter Ziff. 1 an-
geordneten Verbote zu überprüfen und ggf. zu er-
gänzen.
2. Die geltende Wasserschutzgebietsverordnung enthält
keine ausreichenden Bestimmungen hinsichtlich der
unter Ziff. 1 genannten Maßnahmen. Das Landratsamt
Hof hat deshalb mit Bekanntgabe im Amtsblatt des
Landkreises Hof vom 21.12.2017 eine Allgemeinverfü-
gung erlassen, mit welcher das Ausbringen von ver-
schiedenen Stoffen sowie das Errichten bestimmter
Anlagen, die selbst bzw. deren Nutzung zu
mikrobiologischen Verunreinigungen des Trinkwassers
führen können, verboten wurden.

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof
vom 18.12.2017 zur Sicherung der öffentlichen
Trinkwasserversorgung für die Gemeinde Tro-
gen in den Ortsteilen Trogen, Kienberg, Ziegel-
hütten, Gössen, Schwarzenstein und Ullitz aus
dem Tiefbrunnen II „Am Sedling“, Gemeinde
Trogen, Landkreis Hof, bekannt gemacht im

Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG spätestens nach Ablauf von 3 Jahren außer Kraft. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann diese Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 3 WHG).

3. Das Landratsamt Hof ist zum Erlass gem. Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.
4. Die Allgemeinverfügung muss verlängert werden, da das Wasserrechtsverfahren für die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes nicht bis zum Ablauf der in § 52 Abs. 2 Satz 2 WHG bestimmten 3-Jahresfrist erfolgen kann.

Ein hydrogeologisches Basisgutachten ist erstellt. Die Unterlagen sind in Bearbeitung.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof vom 17.12.2020, also am 18.12.2020, als öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Mit der Bekanntgabe wird die Verlängerung der Allgemeinverfügung wirksam (Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG).
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21
95422 Bayreuth,**

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Wasserrechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, den 10.12.2020

Landratsamt Hof

H o h e n b e r g e r
Regierungsdirektor

Herausgeber und Druck:

LRA Hof / Schaumbergstraße 14 / 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag / Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag / Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale: Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE687805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF

www.landkreis-hof.de